

„Irren ist menschlich“ e.V.

Satzung

(Beschlissen auf der Gründungsversammlung am 05.11.1997 in Regensburg, Satzungsänderung am 29.11.2012, am 11.6.2015 und am 25.04.2019)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Irren ist menschlich“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Regensburg eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

Als Zusammenschluss von Psychiatrie-Erfahrenen in Regensburg hat der Verein den Zweck:

1. die Fähigkeit zur Selbsthilfe zu fördern, insbesondere durch Erfahrungs- und Informationsaustausch der Erfahrenen untereinander, Einrichtung von thematischen Arbeitskreisen und durch Vernetzung mit anderen Initiativen gleicher und verwandter Ausrichtung,
2. durch Öffentlichkeitsarbeit und Information bestehende Vorurteile gegen „psychisch Kranke“ abzubauen und durch kompetente Vertretung in geeigneten Gremien auf Entscheidungen Einfluss zu nehmen.
3. Selbstbestimmung, Selbstbewusstsein und Selbstverantwortung der Psychiatrie-Erfahrenen zu fördern,
4. die Situation der Psychiatriepatienten im Rahmen der bestehenden Einrichtungen zu verbessern und nichtpsychiatrische Alternativen aufzuzeigen und ihre Verwirklichung anzustreben,
5. die Arbeitssituation zu verbessern,
6. Wege zum Verzicht auf jegliche staatliche und „therapeutische“ Gewaltanwendung zu initiieren, und die Rechte von Patienten zu wahren und zu fördern.
7. Der Verein versteht sich ausdrücklich auch als Interessenvertreter derjenigen, die sich aufgrund langjähriger Hospitalisierung nicht aktiv beteiligen können und bemüht sich um Kontakte zu Betroffenen.
8. In Erinnerung an die Verbrechen der NS-Psychiatrie betrachtet es der Verein als seine Aufgabe, der wieder auftretenden Denkweise vom „lebensunwerten Leben“ entgegenzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Pauschale Tätigkeitsvergütung

1. Ehrenamtliche tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB.
2. Die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG. erhalten.
3. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie Patient oder Patientin stationärer oder ambulanter psychiatrischer Einrichtungen ist oder war und die Ziele des Vereins unterstützt.
Mitglieder, die nicht Psychiatrie-Patienten sind oder waren und nicht in den Vorstand gewählt werden, haben jedoch nur beratende Stimme.
2. Mitglied des Vereins kann eine juristische Person mit ähnlicher Zielrichtung werden. Sie hat jedoch nur beratende Stimme.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag ohne Begründung länger als 1 Jahr nicht bezahlt hat.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat, kann es der Vorstand aus dem Verein ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Das Berufungsschreiben muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingehen. Über die Bestätigung des Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8 und § 9)
2. der Vorstand (§ 10 der Satzung)

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die in der Satzung nicht anderen Gremien übertragen sind.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Festlegung der Aufgaben für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr
- c) die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt, der vom Vorstand erstellt wurde
- d) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen und die Genehmigung der Rechnungsprüfung
- e) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- f) die Entlastung des Vorstandes
- g) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
- h) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.

i) für die Abberufung eines Vorstandes

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine (1) Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar; die Übertragung muss schriftlich erfolgen und es darf nicht mehr als 1 Fremdstimme vertreten werden.

Bei den Beschlüssen nach § 9 Abs. 2d) und 2f) sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

4. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 (fünf) gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus betroffenen Mitgliedern bestehen.
 2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt, und ist verpflichtet, die Nachfolger einzuarbeiten. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
 4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Rücktritt oder durch die Abberufung durch die Mitgliedervollversammlung.
 5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere ist er zuständig für:
 - a) die Aufstellung des Jahreshaushaltes,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäße Geschäftsführung ,
 - c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) Er lädt wenigstens ¼-jährlich die Sprecher der Arbeitskreise zum Meinungsaustausch ein.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- § 13 (Beurkundung von Beschlüssen) gilt entsprechend.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden (oder vertretenen) stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus nur formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. – KISS Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Wohlfahrtszwecken zu verwenden hat. Falls diese Einrichtung nicht mehr existieren sollte, fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V., zwecks Verwendung für die freie Wohlfahrtspflege, insbesondere für die Förderung der Selbsthilfe von Psychiatrie-Erfahrenen.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.